

# GEBÜHRENTARIF FÜR DIE FEUERUNGSKONTROLLE

VERSION 01.01.2023

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Kantonalen Verordnung über die Kontrolle von Feuerungsanlagen mit Heizöl "Extra Leicht" und Gas (VKF) vom 14. April 2004 zum Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989 beschliesst der Gemeinderat Wileroltigen folgendes:

## Periodische Kontrolle

#### Art. 1

- <sup>1</sup> Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- <sup>2</sup> Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 85.10, für 2-stufige Brenner Fr. 105.10.

## Nachkontrollen

#### Art. 2

- $^{1}$  Die Kosten für die Nachkontrollen, die von der Kontrollperson der Gemeinde Wileroltigen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.
- <sup>2</sup> Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 85.10, für mehrstufige Brenner Fr. 105.10.

#### Andere Kontrollen

#### Art. 3

- <sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.
- <sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist.
- <sup>3</sup>Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 85.10 und für mehrstufige Brenner Fr. 105.10.

## Verrechenbarer Mehraufwand

## Art. 4

<sup>1</sup> Wird die Kontrollperson der Gemeinde bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert, oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.

## Anpassung der Gebühren

#### Art. 5

- <sup>1</sup> Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat der Jahresteuerung angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.
- <sup>2</sup> Änderungen der Gebühren treten auf die nächste Heizperiode in Kraft.
- $^3$  Änderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren sind dem Amt für Wirtschaft mitzuteilen.

## Gebühren-Inkasso

## Art. 6

- <sup>1</sup> Die Gebühren für die Feuerungskontrolle werden durch die Kontrollperson der Gemeinde eingezogen.
- <sup>2</sup> Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.
- <sup>3</sup> Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde der Kontrollperson den Ausfall.

Aufhebung Art. 7

bisherigen Gebührentarif Der Gebührentarif vom 11.06.2012 wird aufgehoben.

Inkraftsetzung Art. 8

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 31. Oktober 2022.

Wileroltigen, 1. November 2022

## NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Die Sekretärin

Hinnerk Semke Alessia Mutti

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Laupen vom 12.01.2023.